

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, den 17. September 1889.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. September 1889, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach Grund Allerhöchster Ermächtigung wird der §. 44 der Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. März 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11) in nachstehender Weise abgeändert:

§. 44.

a) Bahnschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf die Bahn oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind